

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der GANSA SERVICES

****Stand: Juli 2026****

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge, Verträge und Leistungen der **GANSA SERVICES**, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

2. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen insbesondere Reinigungsdienstleistungen, Lagerlogistik, Lagerhilfstätigkeiten sowie die Be- und Entladung von Containern.

3. Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern gelten diese AGB nur, soweit zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften nicht entgegenstehen.

4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

5. Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragspartner

Vertragspartner ist:

GANSA SERVICES

Inhaber: Alexander Tschernuchin

Adresse: Burgwedel 37, 22457 Hamburg

E-Mail: info@gansa-services.com

Telefon: +49 177 2495252

3. Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Unterzeichnung eines Angebots, durch Bestätigung per E-Mail, durch mündliche Beauftragung mit anschließender Leistungsausführung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung.
3. Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers. Entsteht hierdurch ein Mehraufwand, ist dieser zusätzlich zu vergüten.

4. Leistungsumfang

1. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Leistungsverzeichnis oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet der Auftragnehmer die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Dienstleistung, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
3. Bei Reinigungsleistungen richtet sich der Leistungsumfang insbesondere nach den vereinbarten Flächen, Reinigungsintervallen, Reinigungsarten und besonderen Anforderungen des Auftraggebers.
4. Bei Lagerlogistik sowie Container-Be- und Entladung umfasst die Leistung insbesondere körperliche Hilfstätigkeiten, Sortier-, Kommissionier-, Verpackungs-, Verlade- und Entladetätigkeiten, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden.
5. Transportleistungen, Speditionsleistungen, Lagerung im rechtlichen Sinne oder die Übernahme einer Obhutspflicht für Waren werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind.

2. Hierzu gehören insbesondere:

- rechtzeitiger Zugang zu den Einsatzorten,
- Bereitstellung erforderlicher Schlüssel, Zugangscodes oder Ansprechpartner,
- freie und sichere Zugänge zu Arbeitsbereichen,
- rechtzeitige Information über besondere Gefahren, sensible Bereiche oder besondere Vorschriften,
- Bereitstellung notwendiger Unterlagen, Ladepapiere, Flächenpläne oder Sicherheitsanweisungen,
- ordnungsgemäße Kennzeichnung empfindlicher, gefährlicher oder besonders wertvoller Gegenstände und Waren.

3. Verzögerungen, Mehraufwand oder Ausfallzeiten, die durch fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftraggeber zu vergüten.

4. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass die Arbeitsumgebung den geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entspricht.

6. Besondere Regelungen für Reinigungsleistungen

1. Der Auftragnehmer führt Reinigungsleistungen nach branchenüblichen Standards und nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung aus.

2. Eine vollständige Entfernung von Verschmutzungen, Verfärbungen, Kalk, Rost, Schimmel, Kleberesten, Baustoffrückständen oder sonstigen hartnäckigen Rückständen wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und technisch ohne Beschädigungsrisiko möglich ist.

3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten auf empfindliche Materialien, besondere Oberflächen, hochwertige Gegenstände, technische Anlagen oder sonstige Risiken hinzuweisen.

4. Für Schäden, die durch nicht erkennbare Materialmängel, unsachgemäße Vorbehandlung, unzureichende Angaben des Auftraggebers oder bereits vorhandene Beschädigungen entstehen, haftet der Auftragnehmer nur bei eigenem Verschulden.

5. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Leistungserbringung, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, in Textform mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Beanstandung, gilt die Leistung hinsichtlich offensichtlicher Mängel als vertragsgemäß erbracht.

7. Besondere Regelungen für Lagerlogistik und Container-Be- und Entladung

1. Der Auftragnehmer erbringt Lagerlogistik- sowie Be- und Entladeleistungen nach den Weisungen des Auftraggebers, soweit diese rechtmäßig, zumutbar und sicher ausführbar sind.

2. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben zu Waren, Mengen, Gewichten, Gefahrgut, Verpackung, Stauung, Ladungssicherung und besonderen Handhabungsvorgaben.

3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Waren auf Inhalt, Vollständigkeit, Qualität, Echtheit, Wert oder rechtliche Zulässigkeit zu prüfen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Die Verantwortung für ordnungsgemäße Verpackung, Kennzeichnung, Ladepapiere, Lagerfähigkeit, Stapelfähigkeit und Transportfähigkeit der Waren liegt beim Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Der Auftragnehmer darf die Ausführung verweigern oder unterbrechen, wenn Waren, Verpackungen, Ladeeinheiten, Container, Fahrzeuge, Rampen, Flurförderzeuge oder Arbeitsbereiche unsicher, ungeeignet oder rechtswidrig erscheinen.

6. Für Schäden an Waren, Verpackungen, Containern, Fahrzeugen oder Betriebseinrichtungen haftet der Auftragnehmer nur, soweit der Schaden durch schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

7. Eine Haftung für verdeckte Vorschäden, unzureichende Verpackung, instabile Paletten, fehlerhafte Ladeeinheiten, falsche Gewichtsangaben, mangelhafte Ladungssicherung

oder Anweisungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

8. Personal und Subunternehmer

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigenes Personal sowie geeignete Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
2. Die Auswahl, Einteilung und Weisung des eingesetzten Personals obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, dem Personal des Auftragnehmers arbeitsrechtliche Weisungen zu erteilen. Fachliche Hinweise zur konkreten Ausführung am Einsatzort bleiben hiervon unberührt.

9. Preise und Vergütung

1. Es gelten die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der individuellen Vereinbarung genannten Preise.
2. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Preise gegenüber Unternehmern netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Zusätzliche Leistungen, Wartezeiten, Mehraufwand, Sonderreinigungen, kurzfristige Änderungen, erschwerte Bedingungen oder Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden gesondert berechnet.
4. Arbeitszeiten werden auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Zeiten abgerechnet, sofern keine Pauschale vereinbart wurde.
5. Reisezeiten, Anfahrtskosten, Parkgebühren, Mautkosten oder sonstige Nebenkosten können gesondert berechnet werden, wenn dies vereinbart wurde oder nach den Umständen erforderlich ist.

10. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von **14 Kalendertagen** nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Der Auftraggeber gerät spätestens nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug.
3. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen, Mahnkosten und weitere Verzugsschäden geltend zu machen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Leistungen bis zum Ausgleich offener Forderungen zurückzuhalten.
5. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Termine und Leistungszeiten

1. Vereinbarte Termine und Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.
2. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Krankheit, Streik, Verkehrsstörungen, behördlicher Maßnahmen, fehlender Mitwirkung des Auftraggebers oder sonstiger nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, verlängern die Leistungszeit angemessen.
3. Kann ein Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers abzüglich ersparter Aufwendungen bestehen.

12. Stornierung und Ausfall

1. Storniert der Auftraggeber einen bestätigten Auftrag weniger als 48 Stunden vor Leistungsbeginn, kann der Auftragnehmer eine Ausfallpauschale in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung verlangen.

2. Bei Stornierung weniger als 24 Stunden vor Leistungsbeginn kann der Auftragnehmer eine Ausfallpauschale in Höhe von 80 % der vereinbarten Vergütung verlangen.
3. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

13. Abnahme und Beanstandungen

1. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, hat der Auftraggeber die Leistung nach Fertigstellung unverzüglich zu prüfen und abzunehmen.
2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Leistungserbringung, in Textform anzuzeigen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Auftragnehmer das Recht zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist.
4. Der Auftraggeber darf Mängel nicht selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz verlangen, bevor dem Auftragnehmer eine angemessene Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug oder ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers.

14. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

4. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder Betriebsunterbrechung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
6. Für Schäden, die durch unzureichende Informationen, fehlerhafte Anweisungen, mangelhafte Verpackung, ungeeignete Arbeitsbedingungen oder sonstige Pflichtverletzungen des Auftraggebers entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht.
7. Soweit gesetzlich zwingende Haftungsvorschriften gelten, bleiben diese unberührt.

15. Wertgegenstände, sensible Bereiche und besondere Risiken

1. Der Auftraggeber hat Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Datenträger, vertrauliche Unterlagen, Kunstgegenstände, hochwertige technische Geräte und sonstige Wertgegenstände vor Beginn der Arbeiten zu sichern oder ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
2. Für nicht gesicherte oder nicht angezeigte Wertgegenstände haftet der Auftragnehmer nur bei nachgewiesenem Verschulden.
3. Der Auftraggeber hat sensible Bereiche, Alarmanlagen, Videoüberwachung, Zutrittsbeschränkungen, Gefahrstoffe oder sonstige besondere Risiken vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

16. Gefahrgut und verbotene Gegenstände

1. Gefahrgut, gesundheitsgefährdende Stoffe, explosive, leicht entzündliche, giftige, kontaminierte oder sonstige gefährliche Gegenstände dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung bearbeitet, bewegt, gelagert oder verladen werden.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Auftragserteilung vollständig über Art, Menge, Kennzeichnung und Risiken solcher Gegenstände zu informieren.

3. Bei fehlender oder falscher Information haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, Kosten und Ansprüche Dritter.

17. Leistungsänderungen

1. Änderungen des Leistungsumfangs sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer bestätigt wurden.

2. Führt eine Änderung zu Mehraufwand, zusätzlichen Kosten oder Terminverschiebungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung und Leistungszeit entsprechend anzupassen.

18. Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

2. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

3. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

19. Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

2. Einzelheiten ergeben sich aus der **Datenschutzerklärung** auf der Website des Auftragnehmers.

3. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung eine Auftragsverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

20. Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

1. Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen richtet sich die Kündigungsfrist nach der individuellen Vereinbarung.
2. Ist keine Kündigungsfrist vereinbart, kann der Vertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung mit Zahlungen in Verzug ist, wiederholt Mitwirkungspflichten verletzt oder die weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist.

21. Rechte an Unterlagen und Angeboten

1. Angebote, Kalkulationen, Konzepte, Leistungsverzeichnisse und sonstige Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte weitergegeben, veröffentlicht oder genutzt werden.
2. Dies gilt nicht, soweit die Weitergabe zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder gesetzliche Pflichten bestehen.

22. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
5. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.